

Schaltag ist ein führender Anbieter von elektrischen Schaltschränken und anderen Elektrifizierungslösungen. Schaltag (bestehend aus der Schaltag AG, Schweiz, und der Schaltag CZ s.r.o., Tschechische Republik) stellt für seinen Einkauf folgende Forderungen auf:

## Bedingungen für den Kauf

### 1. Allgemein

Schaltag legt dem gesamten Einkauf diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant diese an. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen von Lieferanten, gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Die Annahme der Lieferung oder Leistung von Zahlungen durch Schaltag bedeutet keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten. Mangels Vereinbarung über die Bedingungen gelten zwingend die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

### 2. Bestellung, Auftragsbestätigung

Nur von Schaltag schriftlich erteilte oder bestätigte Bestellungen sind gültig. Liegt Schaltag nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Bestellung eine schriftliche Erklärung des Lieferanten vor, so gilt die Bestellung als vom Lieferanten angenommen. Auf allen Schriftstücken, Lieferscheinen und Rechnungen sind die Bestell- und Artikelnummern von Schaltag sowie unsere Referenz anzugeben.

### 3. Unterauftragnehmer

Der Lieferant ist berechtigt, den Auftrag durch Unterpunterlieferanten auszuführen, wenn diese ebenfalls diese Einkaufsbedingungen im Einzelnen beachten.

### 4. Preise

Die angegebenen Preise sind Festpreise.

### 5. Liefertermin

Die Lieferung muss zu dem als Liefertermin angegebenen Zeitpunkt am Bestimmungsort eintreffen. Teillieferungen oder Vorauslieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Schaltag zulässig. Vorhersehbare Lieferverzögerungen sind Schaltag vor Ablauf des Liefertermins unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins gerät der Lieferant ohne weitere Mahnung in Verzug. Schaltag ist daher berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes des betreffenden Teiles pro Tag der Überschreitung des Liefertermins, maximal jedoch 10 %, direkt vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Weitergehende Schadensersatzansprüche behält sich Schaltag ausdrücklich vor.

### 6. Volumenprognosen

Geschätzte Mengen (Prognosen), die in Bestellungen oder anderweitig mitgeteilt werden, sind für den Käufer nicht verbindlich, unbeschadet der Verpflichtung des Lieferanten, alle während der Laufzeit der Bestellung eingegangenen Lieferabrufe auszuführen. Die Mitteilung der voraussichtlichen Mengen verpflichtet den Käufer nicht zur Abnahme bestimmter

Mengen während der Laufzeit des Vertrages. Die voraussichtlichen Mengen sind vom Besteller in regelmässigen Abständen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Für Warenmengen und Materialbeschaffung, Kapazitätsreservierungen und sonstige Vorausplanungen sind ausschliesslich schriftliche Lieferabrufe des Käufers massgebend. Ist der Besteller bei einer Bestellung im Einzelfall verpflichtet, dem Lieferanten bestimmte voraussichtliche Mengen mitzuteilen, so ist der Besteller hieran nur für einen Zeitraum von 30 Tagen gebunden.

### 7. Transport, Versicherung

Die vorgeschriebene Beförderungsart ist einzuhalten, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Die Versicherung wird von Schaltag übernommen, wenn der Transport durch Dritte durchgeführt wird. Für eine ordnungsgemässe, der Transportart entsprechende Verpackung ist der Lieferant verantwortlich. Leihverpackungen, die in Rechnung gestellt werden, werden nicht vergütet, sondern frachtfrei zurückgesandt.

### 8. Rechnung, Zahlung

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung mit Ursprungsnachweis gemäss den einschlägigen Vorschriften an Schaltag zu senden. Die Zahlung hat entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu erfolgen. Geleistete Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf Reklamationen.

### 9. Gewährleistung, Frist, Mängelrüge

Der Lieferant leistet Schaltag volle Rechts- und Sachgewähr. Als Fachmann gewährleistet der Lieferant, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen für den allgemeinen oder dem Lieferanten bekannt gegebenen Verwendungszweck entspricht. Der Liefergegenstand muss den einschlägigen Gesetzen, technischen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Datum der Abnahme des Liefergegenstandes durch Schaltag oder beauftragte Dritte. Schaltag ist nicht verpflichtet, den Liefergegenstand bei Ablieferung, auch nicht stichprobenartig, auf Mängel zu untersuchen. Mängel können jederzeit während der gesamten Gewährleistungsfrist, vor und/oder nach der Verarbeitung und/oder dem Weiterverkauf gerügt werden. Mängel sind unverzüglich nach Bekanntwerden zu rügen. Im Falle einer Reklamation erheben wir vom Lieferanten eine Verwaltungsgebühr ([Link](#)). Der Einwand der verspäteten Mängelrüge ist ausgeschlossen. Liegt ein Gewährleistungsfall wegen Mängeln der Lieferung vor, so haben wir die freie Wahl, Rückgängigmachung des

sVertrages, Herabsetzung des Kaufpreises, Nachbesserung durch den Lieferanten selbst, einen Dritten oder Lieferung einer anderen, der Bestellung entsprechenden Ware, jeweils mit oder ohne Entschädigung, zu verlangen. Schaltag kann von diesen Ansprüchen einheitlich für die gesamte Bestellung Gebrauch machen oder sie auf einen bestimmten Teil der Bestellung anwenden. Bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist von 2 Jahren neu zu laufen. Darüber hinaus ist uns der im Zusammenhang mit dem Mangel entstandene Schaden zu ersetzen.

**10. Rückgriff auf Gewährleistungsansprüche**

Schaltag ist berechtigt, alle Aufwendungen, die Schaltag gegenüber ihren Kunden im Rahmen der Gewährleistung für mangelhafte oder fehlerhafte Ware des Lieferanten macht, an den Lieferanten weiterzugeben.

**11. Produkthaftung**

Der Lieferant verfügt über eine ausreichende Produkthaftpflicht- und Betriebshaftpflichtversicherung mit lokaler Gültigkeit weltweit einschliesslich USA/Kanada. Die Demontage- und Montagekosten sind mitversichert. Der Nachweis des Versicherungsschutzes ist Schaltag auf Verlangen vorzulegen.

**12. Ursprungsnachweise und Ausfuhrbeschränkungen**

Lieferanten aus der Schweiz müssen den Ursprungsnachweis auf der Grundlage der Verordnung "Lieferantenerklärungen" und den darin enthaltenen Vermerken der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) erbringen. Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferte Ware allen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, bei Lieferungen in ein anderes Land als das Ursprungsland auch den Bestimmungen des Bestimmungslandes entspricht. Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach nationalem oder sonstigem Recht unterliegt. Für Lieferanten aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gelten die Bestimmungen des Freihandelsabkommens (VO EG). Als Ursprungsnachweis gelten die entsprechenden Präferenzvermerke auf den Handelsrechnungen. Für Lieferanten aus anderen Ländern gelten die entsprechenden Ursprungsregelungen.

**13. Keine russischen Produkte**

Gemäss der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 werden für die Herstellung der von Schaltag bestellten Waren/Teile keine Eisen- und Stahlprodukte aus Russland verwendet.

**14. Umweltgesetzgebung**

Der Lieferant verpflichtet sich, dass die Waren den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(REACH-Verordnung) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die in den Waren enthaltenen Stoffe müssen - soweit in der REACH-Verordnung vorgesehen - vorregistriert oder registriert werden. Entsprechend den Bestimmungen der REACH-Verordnung sind Schaltag Sicherheitsdatenblätter und weitere erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, dass die Waren den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2011/65/EU ("RoHS") zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten in der jeweils gültigen Fassung bzw. den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie entsprechen und für RoHS-konforme Herstellungsverfahren geeignet sind.

**15. Recht des geistigen Eigentums**

Der Lieferant stellt Schaltag in Bezug auf die gelieferte Ware oder Teile davon von Ansprüchen aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter wie Patenten, Urheberrechten, Marken und dergleichen frei. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen von Schaltag einem gegen sie geführten Rechtsstreit beizutreten oder diesen an ihrer Stelle auf eigene Kosten zu führen und/oder die mit dem Rechtsstreit verbundenen Kosten und Schadensersatzfolgen zu tragen.

**16. Datenschutz für natürliche Personen**

Unter Umständen erhält Schaltag im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entsprechende Daten von natürlichen Personen, die durch das schweizerische Datenschutzrecht (DSG, DSV, VDSZ) für natürliche Personen geschützt sind (siehe auch Privacy Policy auf unserer Website).

**17. Urheberrecht, Dokumente**

Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen sowie alle Unterlagen und Werkzeuge, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, bleiben rechtlich geschütztes Eigentum von Schaltag bzw. des Kunden. Sie dürfen ohne deren schriftliche Zustimmung Dritten in keiner Form zur Kenntnis gebracht oder zugänglich gemacht werden.

**18. Schaltag-Verhaltenskodex**

Der Lieferant hat den Code of Conduct (CoC) von Schaltag zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich, alle im CoC festgelegten Verpflichtungen und Standards einzuhalten. Der Text des CoC wird dem Lieferanten unter folgendem [Link](#) zur Verfügung gestellt.

**19. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der Sitz von Schaltag. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Der Gerichtsstand ist in Zürich, Schweiz.

Der Lieferant erklärt mit der Lieferung von Waren die Annahme dieser Einkaufsbedingungen.

Andernfalls wird der Lieferant Schaltag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, informieren.

Schaltag, Februar 2024